

RS Vwgh 1995/11/16 94/07/0167

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.11.1995

Index

L66501 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke

Flurbereinigung Burgenland

80/06 Bodenreform

Norm

FIVfGG §10 Abs3;

FIVfGG §3;

FIVfLG Bgld 1970 §12 Abs4;

Rechtssatz

Zwischen Ertragswert und Verkehrswert eines Grundstückes besteht ein Zusammenhang derart, daß der aus einem Grundstück - so etwa durch Vermietung - erwirtschaftbare Ertrag auf den Preis, der für dieses Grundstück im gewöhnlichen Geschäftsverkehr bei einer Veräußerung ortsüblich zu erzielen wäre (§ 12 Abs 4 Bgld FIVfLG 1970), zwangsläufig erheblichen Einfluß nimmt. Es ist daher bei entsprechender Indikation erforderlich, die Bewertung der Grundstücke auch unter Bedachtnahme auf jene Vermietungserlöse zu prüfen, welche aus den Grundstücken tatsächlich erzielt werden. Das Vorliegen ungewöhnlicher oder persönlicher Verhältnisse nach § 12 Abs 4 letzter Satz Bgld FIVfLG 1970 könnte deren Berücksichtigung im Rahmen der Bewertung zwar ausschließen, wäre aber sachverhaltsbezogen nachvollziehbar zu begründen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994070167.X04

Im RIS seit

25.01.2001

Zuletzt aktualisiert am

14.07.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>